

**Regierungspräsidium Tübingen  
- Referat 111 -**

Datum: 20.11.2020

Bearbeiter:

Durchwahl:

**Behördenbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen  
Genehmigungsverfahren der terranets bw GmbH zur Errichtung und  
Probetrieb einer Gasverdichterstation an der Nordschwarzwaldleitung, Az.:  
97-4562-231.95/1**

**E-Mail vom 9. November 2020**

Anlage Verdichterstation

**Aktenvermerk**

**I. Stellungnahme Produktsicherheit, Referat 112**

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und Betriebsweise der beantragten Anlage bestehen aus Sicht der Belange in der Zuständigkeit des Referats 112 keine Bedenken.

Der Antragsteller versichert in den beiliegenden Anlagen, die Regelungen der Produktsicherheit bei Auslegung, Betrieb und Wartung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre festzulegen. Die Passagen sind anbei auszugsweise in der Anlage „Verdichterstation“ beigefügt:

Von Seiten der Produktsicherheit ist bei der Errichtung der Anlage darauf zu achten, dass die verbauten Produkte den Anforderungen genügen, die innerhalb der EU für das Inverkehrbringen von Produkte gelten. Sollten Produkte erst durch den Zusammenbau von Komponenten entstehen und für diese Produkte ebenfalls Anforderungen der Produktsicherheit gelten, gilt der Antragsteller als Inverkehrbringer. Er ist dafür verantwortlich, dass diese zusammengebauten Produkte ebenfalls den europäischen Anforderungen an die Produktsicherheit genügen. So sind z. B. Maschinen, die erst durch den Zusammenbau durch den Antragsteller zu einer funktionstüchtigen Gesamtheit werden, durch den Antragssteller selbst auf ihre Konformität zu prüfen und zu bewerten. Hierfür ist in

diesen Fällen eine Konformitätserklärung abzugeben, ehe sie in Betrieb gehen. Für Produkte, die in Bereich explosionsfähiger Atmosphäre Verwendung finden, gelten weiter die Anforderungen der Explosionsschutzprodukteverordnung (11. ProdSV), die zu beachten sind.

Weiter wird auf die bestehenden Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und die darin enthaltenen Verpflichtungen zur Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen hingewiesen.

## **II. Allgemeine Hinweise Fachbereich Bauprodukte, Referat 115**

Im beschriebenen Genehmigungsverfahren werden keine Belange der EU-Bauproduktenverordnung berührt.

Die EU-Bauproduktenverordnung legt ausschließlich Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt fest. Dies geschieht durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte. Die EU-Bauproduktenverordnung regelt ausdrücklich nicht die Verwendung der Bauprodukte.

Erreicht ein Bauprodukt das Ende der Vertriebskette und wird durch Einbau in ein Bauwerk der Verwendung zugeführt, fällt es nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der EU-Bauproduktenverordnung. Die dann relevanten bauordnungsrechtlichen Belange fallen nicht in die Zuständigkeit des RPT, Abteilung 11.

gez. [REDACTED], Referat 111

### **Verfügung**

Haben Sie daran gedacht, eventuell betroffene Fachbereiche zu beteiligen / zu informieren

## B 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die Komponenten der Verdichterstation (Gasturbine, Verdichter, Brenner) werden gemäß dem Produktsicherheitsgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung ausgelegt, betrieben und gewartet.

